



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Zentraler Service
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht
und Wahlen

per Email an [REDACTED]

Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom
16.03.2021

Ihr Zeichen
Anfragen: 215760

Aktenzeichen
10/1

Datum
26.04.2021

Ihr Antrag vom 16.03.2021

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Email vom 16.03.2021 (Anfragenr. 215760), in der Sie sich (u.a.) auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) berufen und unter Bezugnahme auf einen „Beitrag“ auf der Website des Ennepe-Ruhr-Kreises zur „E-Mail-Panne“

1.
die Darlegung beantragen, warum es sich bei den E-Mail-Adressen und dem zugänglichen Inhalt nicht um Gesundheitsdaten handele, insbesondere

- warum nicht angenommen werden könne, dass die adressierten Personen ein erhöhtes Risiko hätten, an Covid-19 zu erkranken, obwohl nach der Impfreiherfolge nur solche Personen geimpft würden,
- warum sich nicht mit Hilfe von den in den E-Mail-Adressen angegebenen Geburtsdaten eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe bestimmen lasse;

und

2.
die Übersendung des Auszugs aus den technischen und organisatorischen Maßnahmen beantragen, in dem es um sachgerechten E-Mail-Versand geht;

sowie

3.
die Mitteilung der Maßnahmen beantragen, die zu treffen beabsichtigt sind, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden.



Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1.

Der Antrag zu Ziffer 1 wird abgelehnt.

Gemäß § 4 Abs.1 IFG NRW besteht nach Maßgabe des IFG NRW ein Anspruch auf Zugang zu den bei dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorhandenen amtlichen Informationen. Der Anspruch bezieht sich nur auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Informationen. Für die öffentliche Stelle besteht insoweit keine Informationsbeschaffungspflicht im Hinblick auf gewünschte Informationen (vgl. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2011, Az: 6 A 1492/10).

Mit Ihrem Antrag gemäß Ziff.1 begehren Sie eine Darlegung in Bezug auf Ihre konkreten Nachfragen zu dem „Beitrag“. Hierbei handelt es sich jedoch bereits nicht um ein Begehren auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen bzw. tatsächlich zur Verfügung stehenden Informationen. Sie fordern insoweit vielmehr eine Stellungnahme in Bezug auf Ihre konkreten Nachfragen an. Hierauf haben Sie jedoch keinen Anspruch nach dem IFG NRW.

2.

Eine Übersendung eines Auszugs gem. Ziffer 2 aus den technischen und organisatorischen Maßnahmen, in dem es um sachgerechten E-Mail-Versand geht, erfolgt nicht.

Eine Übersendung eines entsprechenden Auszugs kann - unabhängig von der Frage, ob auf dessen Übersendung überhaupt ein Anspruch Ihrerseits bestünde - schon nicht erfolgen, weil keine solchen Maßnahmen, in denen es um einen entsprechenden sachgerechten E-Mail-Versand geht, existieren.

3.

Soweit Sie gem. Ziffer 3 die Mitteilung von Maßnahmen beantragen, die zu treffen beabsichtigt sind, um ähnliche Vorkommnisse wie bei der „E-Mail-Panne“ in Zukunft zu vermeiden, lässt sich Folgendes festhalten:

Es handelt sich um ein einmaliges Versehen eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin. Dieser/Diese ist insoweit ausreichend sensibilisiert. Die gesamte Thematik wurde eingehend erörtert, um ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft möglichst zu vermeiden. Gesonderte, darüber hinausgehende Maßnahmen sind diesbezüglich nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.



Hinweise:

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs.2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

